

# PROTOKOLL

## der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochkirch

am 03.12.2024

**Ort:** Bauernstube des Konzert- und Ballhaus Hochkirch  
**Zeit:** 19:00 Uhr  
**Teilnehmer:** siehe Anwesenheitsliste  
**Sitzungsleiter:** Gemeinderatsvorsitzender, Herr Thomas Meltke

### Öffentlicher Teil:

#### **ZU TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderatsvorsitzende, Herr Thomas Meltke, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gäste.

Entschuldigt fehlen Gemeinderat M. Kattenstroth und Gemeinderat M. Gruhl.  
GR D. Schieback zeigte an, später zu erscheinen.

Die Einladung zur Sitzung ging den Gemeinderäten frist- und formgerecht per E-Mail mit den dazugehörigen Unterlagen zu. Einwände und Anmerkungen seitens der Gemeinderäte bestehen nicht, die Niederschrift kann zur Unterschrift vorgelegt werden.

BM Meltke gibt die geänderte Tagesordnung bekannt.

#### **ZU TOP 2 Sachstand zum Jugendclub Hochkirch**

BM Meltke begrüßt 4 Vertreter des Jugendclubs Hochkirch und bittet um kurze Vorstellung hinsichtlich aktueller Ansprechpartner/Vertreter des Jugendclubs. Weiter fragt er nach der Strategie zur Weiterführung des Clubs, das heißt nach Plänen und ggf. offenen Fragen.

Herr Döring, ein Ansprechpartner aus dem Kernteam ergreift das Wort und stellt sich und die anderen 4 Vertreter (anwesend nur 3) kurz vor. Er berichtet, dass die jungen Leute im Frühjahr dieses Jahres begonnen haben, die Räumlichkeiten des Jugendclubs vorzurichten. Es wurde gemalert, Fußböden und Türen wurden ausgetauscht und ebenso einige neue Möbel angeschafft. In den Sommer- und Herbstmonaten wurde der Jugendclub nur selten besucht. In der kommenden kalten Jahreszeit sind Treffen wieder häufiger vorgesehen.

Den jungen Herren sind die Beschwerden der Nachbarn aus dem letzten Winter und Frühjahr durchaus bekannt und sie wollen sich zu bessern. Es wurden clubinterne Regelungen aufgestellt, um Ruhe und etwas mehr Ordnung herzustellen, einer Person aus dem Kernteam muss dazu immer mit anwesend sein. Weiter ist eine kleine Weihnachtsfeier geplant, aber keine Silvesterparty in diesem Jahr.

GR Friedrich fragt wie viele Jugendliche aktuell regelmäßig den Jugendclub besuchen.

Herr Döring berichtet, dass ca. 15 Jugendliche aus dem Gemeindegebiet Hochkirch regelmäßig den Club aufsuchen. Zeitweise aber auch Freunde aus anderen Ortschaften oder vom Sportverein dazukommen.

GR Miertschin spricht das Thema Lautstärke an, was in der Vergangenheit immer wieder zu Unmut bei den direkten Nachbarn geführt hat. Er versteht, dass die Verortung des Jugendclubs keinesfalls optimal gelegen ist, die Gemeinde aber derzeit keine Alternative anbieten kann. Daher ist es wichtig für ein gutes Miteinander gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

Ferner fragt auch er nach den Zielen und Plänen der Jugend.

Herr Döring antwortet, dass der Jugendclub ein Treffpunkt im Ort Hochkirch für alle jungen Leute darstellen soll. Ein Ort um gemeinsam zu reden, Musik zu hören, Fußball zu schauen, Dart oder Karten zu spielen und auch kleine Partys zu feiern.

BM Meltke erklärt, dass die Dorfjugend von Hochkirch mit dem Club eine Räumlichkeit hat, um sich zurückzuziehen und sich „unter sich“ zu treffen.

Die Herren M. Schölzel und J. Pötschke (Mitglieder des Kulturfördervereins) haben sich der Jugend in den vergangenen Monaten bereits angenommen und erste Gespräche wurden geführt, um in Zukunft die ein oder andere Veranstaltung gemeinsam zu organisieren, ggf. auch wieder einmal eine Jugenddisko.

BM Meltke verweist darauf, dass die beiden Herren der Jugend gern als Mentoren zur Seite stehen. Geplant ist im Frühjahr eine Baumpflanzaktion mit den Jugendlichen durchzuführen.

19:09 Uhr; GR Schieback tritt der Ratssitzung bei.

GR Miertschin fragt, wo aktuell der Altersdurchschnitt der Jugendlichen im Club liegt.

Herr Döring informiert, dass die Clubbesucher zwischen 16 und 24 Jahre alt sind, aber auch durchaus ältere, ehemalige Clubmitglieder gern den Club besuchen.

GR Miertschin ist bewusst, dass die Jugend einen Rückzugsort benötigt, er sich aber wünscht, dass der Clubvorstand, wenn, dann einen ganzheitlichen Aktionsabend (Dartabend) vorbereitet, wo es nicht nur um das Trinken geht. Dazu sollte der Vorstand immer einen Überblick haben, um mögliche Eskalationen zu vermeiden.

Herr Hackenberg, Jugendclubmitglied ergreift das Wort und stellt sich kurz vor. Er erklärt das derzeit ein Umbruch im Jugendclub erfolgt. Man arbeitet bereits an einem neuen Konzept und der Festlegung von hauseigenen Regularien, nach dem der Clubablauf erfolgen soll.

GR Friedrich erklärt auch noch einmal, dass es nicht das Ziel des Gemeinderates sein soll, den Jugendclub zu schließen. Auch ihr ist bewusst wie wichtig es in einer Gemeinde ist, dass auch die Jugend ihren Platz hat. Es geht aber auch nur mit einem rücksichtsvollen Miteinander.

GR Seifert freut sich, dass die Jugend im Dorf zusammenhält, auch wenn sie ab und an einmal über die Stränge schlägt. Auch er weist darauf hin, dass in der Gemeinde aktuell kein anderer Ort für die Jugend zur Verfügung steht.

GR Miertschin schließt sich den anderen Gemeinderäten an und bittet die jungen Leute ihren Zielen und Plänen festzuhalten, damit ein gutes Miteinander funktioniert.

Herr Hackenberg erklärt abschließend ebenfalls noch einmal, wie wichtig dieser Club für die Jugend im Ort ist. Man wird ein Konzept erarbeiten und dieses im kommenden Jahr dem Gemeinderat noch einmal vorstellen.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Vertreter des Jugendclubs bedanken sich für das Gespräch und verlassen 19:20 Uhr die Gemeinderatssitzung.

### **ZU TOP 3 Beratung und Beschluss zum Kauf eines Flurstücks im Ortsteil Zschorna**

Das Flurstück 51/8 der Gemarkung Zschorna mit 600 m<sup>2</sup> befindet sich innerhalb der Ortslage Zschorna in zweiter Reihe zu den Kreisstraßen K7230 und K7232.

Das Flurstück befindet sich in Privatbesitz des Eigentümers der Flurstücke 51/11 und 51/12.

Das gemeindliche Flurstück 51/15 trennt diese räumlich voneinander. Der Eigentümer des Flurstücks 51/8, möchte das Flurstück an die Gemeinde zum Kaufpreis gemäß aktuellen Bodenrichtwert von 15,00 €/m<sup>2</sup> verkaufen. Der finanzielle Bedarf der Gemeinde liegt somit bei 9.000,00 € zzgl. Nebenkosten. Der Erwerb ermöglicht für die Gemeinde eine Flächenentwicklung in Verbindung mit Flurstück 51/15.

Die Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde in der Ausweisung als Wohnbaufläche.

#### Beratung:

Der Bürgermeister Thomas Meltke verliest die Sachdarstellung der Beschlussvorlage.

Herr Lukas, Sachbearbeiter der Bauverwaltung Hochkirch erläutert, dass der Eigentümer des Flurstücks 51/8 seine Bereitschaft erklärt hat, das Grundstück zu verkaufen.

Der Zustimmung des Grundstückskaufs des Gemeinderates vorausgesetzt, kann mit der Vermarktung der Wohnbaufläche begonnen werden. Dabei präsentiert er den Gemeinderäten die Flächen und dazugehörigen Bodenrichtwerte.

GR Partyka steht dem Verkauf noch immer kritisch gegenüber. Perspektivisch gesehen, sind derartige Flurstücke in dezentralen Ortschaften nicht gefragt.

GR Miertschin steht der Angelegenheit eher positiv gestimmt gegenüber. Die Orte befinden sich aktuell im Umbruch und richten sich ganzheitlich neu aus.

Auch GR Voigt schließt sich der Meinung an, viele Menschen suchen derzeit Grundstücke auf dem Land. Man sollte ein gutes Konzept ausarbeiten.

GR Seifert ist ebenfalls der Ansicht, wenn es die Gemeinde finanziell nicht zu stark belastet, man den Kauf vollziehen sollte.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

#### **Beschluss Nr. 39/12/24**

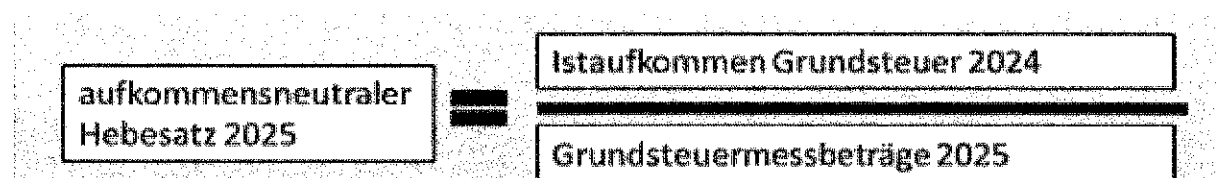
Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Kauf des Flurstücks 51/8 der Gemarkung Zschorna mit 600m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 9.000,00 € gemäß BRW von 15,00 €/m<sup>2</sup> zzgl. Nebenkosten.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

## ZU TOP 4 **Beratung und Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hochkirch**

- Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- Die Gemeinden setzten bislang mehrheitlich, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Hebesätze im Rahmen ihrer Haushaltssatzung fest. Die Möglichkeit einer Regelung außerhalb der Haushaltssatzung ist durch eine Hebesatzsatzung möglich.
- Setzt die Gemeinde gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 3 SächsGemO die Hebesätze für die Realsteuern in der Haushaltssatzung fest, können diese vorläufig auch im Folgejahr angewendet werden, solange noch keine neue Haushaltssatzung mit neuen Hebesatzfestsetzungen – oder alternativ eine separate Hebesatzsatzung – in Kraft getreten ist (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO).
- Zum einen ist für die Erhebung der Grundsteuer 2025 der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Bescheide aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG) nicht mehr als Grundlage für Vorauszahlungen dienen können.
- Zum anderen können auf die neu zu erlassenden Bescheide, die auf der Basis des bisherigen Rechts beschlossenen alten Hebesätze, nicht mehr angewendet werden. Bei der Festsetzung der Hebesätze handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderates. Die neuen Steuermessbeträge, die in der Summe bei Anwendung der alten Hebesätze regelmäßig zu einem anderen Grundsteuergesamtaufkommen als bislang führen würden, erfordern eine neue Ermessensentscheidung über die Höhe der Hebesätze.
- Sollte die Gemeinde dennoch für 2025 auf Basis alter Grundlagen Grundsteuern oder Vorauszahlungen erheben, verstößt sie – unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – gegen Bundesrecht.
- Mit der Festsetzung der Hebesätze in einer Hebesatzsatzung ist eine Festsetzung in der Haushaltssatzung entsprechend § 74 SächsGemO entbehrlich. In diesem Fall ist in der Haushaltssatzung allerdings nachrichtlich auf die Regelungen der Hebesatzsatzung hinzuweisen.
- Der Vorteil einer Regelung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung besteht zudem darin, dass die Hebesätze gemäß § 25 Absatz 2 GrStG und § 16 Absatz 2 GewStG auch für mehrere Jahre festgesetzt werden können.
- Mit dem Grundsatzbeschluss 17/03/2024 bekennt sich der Gemeinderat Hochkirch ausdrücklich zum Ziel einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform. Das gemeindliche Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 soll durch die Reform auf dem Niveau des Jahres 2024 stabil gehalten werden. Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundstückseigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer. Entscheidend ist die Wertentwicklung des Grundstücks im Vergleich zu den übrigen Grundstücken innerhalb der Gemeinde.

Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes:



## Grundsteuer A

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgt in der Grundsteuer A ein Systemwechsel weg von der Nutzerbesteuerung (v.a. Pächter landwirtschaftlicher Flächen) hin zur Eigentümerbesteuerung. Daher nimmt die Anzahl der Steuerfälle zu.

Insgesamt umfasst die Grundsteuer A vor der Grundsteuerreform ca. 225 Einheiten in der Gemeinde Hochkirch. In der Haushaltsplanung wird mit Einzahlungen für die Grundsteuer A in Höhe von 44 T€ gerechnet. Der Hebesatz belief sich seit 2013 auf 300.

Bearbeitungsstand 18.11.2024:	313 Einheiten = 139 %
Messbetrag 18.11.2024:	8.353,22 €
Messbetrag 2024:	14.555,14 €
Hebesatz Prognose:	526

Da bei der Grundsteuer A die Messbeträge nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können und es aktuell nicht absehbar ist wie viele Grundsteuereinheiten noch nicht veranlagt sind, empfiehlt die Gemeindeverwaltung den Hebesatz von 300 weiterzuführen.

Nach dem Willen von Bund und Ländern sollen die Kommunen die Grundsteuerreform aufkommensneutral durchführen. Das Staatsministerium für Finanzen (SMF) prognostiziert daher für alle Kommunen eine individuelle Bandbreite des aufkommensneutralen Grundsteuerhebesatz B, welche für Hochkirch zwischen 360 -380 liegt.

Insgesamt umfasst die Grundsteuerreform in der Grundsteuer B ca. 1.250 Grundstückseinheiten in der Gemeinde Hochkirch.

In der Haushaltsplanung wird mit Einzahlungen für die Grundsteuer B in Höhe von 204 T€ gerechnet. Der Hebesatz belief sich seit 2013 auf 400.

Bearbeitungsstand 18.11.2024:	1.098 Einheiten = 88 %
Messbetrag 18.11.2024:	55.595,82 €
Messbetrag Prognose 2025:	63.177,07 €
Hebesatz Prognose:	323

Unter Berücksichtigung noch nicht absehbarer Korrekturen durch das Finanzamt aufgrund einer recht hohen Einspruchsquote sowie fehlenden Datengrundlagen sollte die Hebesatzfindung vorsichtig vollzogen werden, um das Risiko von Steuererhöhungen in den kommenden Jahren und Steuerausfällen in 2025 zu minimieren. Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher einen Puffer zu berücksichtigen und schlägt für die Grundsteuer B eine Absenkung des Hebesatzes von 400 auf 340 vor.

## Gewerbsteuer

Der Hebesatz der Gewerbsteuer verbleibt unverändert auf dem Niveau aus dem Jahr 2013 mit einem Hebesatz von 390.

Aktualisierte Zahlen werden am Beschlusstag vorgelegt.

Die Hebesatzsatzung wird zeitlich unbegrenzt gefasst. Eine Anpassung ist jederzeit mittels Gemeinderatsbeschluss möglich. Der Gemeinderat Hochkirch beauftragt die Verwaltung, die Auswirkungen der festgesetzten Hebesätze im Jahresverlauf 2025 zu beobachten, auszuwerten und dem Gemeinderat vorzustellen, damit dieser eine etwaige Anpassung der Hebesätze im Jahr 2025 mit Wirkung zum 01.01.2026 vornehmen kann.

## Beratung:

BM Meltke übergibt zur Verlesung der Sachvorstellung das Wort an die Kämmerin, Frau Bäns. Sie gibt nähere Ausführungen zu den Hebesatzberechnungen und verweist auf die Vorberatungen in den nichtöffentlichen Sitzungen.

GR Voigt ist weiterhin wichtig, wie den Bürgern versprochen, die Aufkommensneutralität zu wahren. Im Jahr 2025 müsse man die Entwicklung weiter beobachten, um in den Folgejahren noch einmal Anpassungen, ggf. auch jährlich vorzunehmen.

GR Kurtze schließt sich der Meinung an. Er spricht sich für einen rechnerisch ermittelten Hebesatz von 325 % plus 5 % aus, als Ausgleich für unvorhergesehene Mindereinnahmen.

Es folgt eine rege Diskussion unter den Gemeinderäten hinsichtlich der Hebesatzanpassung. Alle sind der Meinung, aktuell so aufkommensneutral wie möglich zu agieren und wenn notwendig in den Folgejahren eine nochmalige Anpassung vorzunehmen.

Alle Gemeinderäte stimmen dem Vorschlag der Gemeindeverwaltung zu, den Hebesatz für die Gewerbesteuer vorerst mit 390 v. H. beizubehalten.

Bei der Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B gehen die Meinungen etwas mehr auseinander.

GR Mutschink schlägt eine namentliche Abstimmung vor.

Auf Anfrage von Herrn Partyka, was die Beweggründe sind, eine namentliche Abstimmung durchzuführen, erfolgt keine Begründung.

Die Kämmerin, Frau Bäns, verliest den § 20 Abstimmung Abs. 1-3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hochkirch, welcher das Verfahren zur Abstimmung im Rat regelt.

Die GR Mutschink, Seifert, Walter und Schieback beantragen die namentliche Abstimmung.

GR Partyka beantragt die geheime Abstimmung.

Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Daher erfolgt ein geheimer Abstimmungsvorgang. Bürgermeister Meltke bittet einen Bürger aus dem Ortsteil Rodewitz die Auszählung der Stimmzettel zu übernehmen.

Ergebnis der Auszählung:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte:	14
Gemeinderatsvorsitzender:	1
davon anwesend:	13

## Abstimmung:

Hebesatzvorschlag 330 = 7x

Hebesatzvorschlag 325 = 4x

Hebesatzvorschlag 340 = 2x

## **Beschluss Nr. 40/12/2024**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) gemäß beiliegender Fassung mit folgenden Hebesätzen

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.

Zudem wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, die Auswirkungen der Entscheidung im Jahresverlauf 2025 zu dokumentieren und dem Gemeinderat mitzuteilen, damit dieser gegebenenfalls eine Satzungsanpassung vornehmen kann.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

## ZU TOP 5 Beratung und Beschluss zur Änderung der Wahlbezirke für die vorgezogene Bundestagswahl 2025

Nach aktuellen Erkenntnissen soll die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 stattfinden.

Aufgrund des für uns in Sachsen sehr ungünstig gewählten Wahltages - genau in der Mitte der beiden Winterferienwochen - stehen viele der erfahrenen Wahlhelfer nicht zur Verfügung. Damit der Wahlablauf und vor allem auch die Auszählung fehlerfrei erfolgen kann, ist es notwendig die zur Verfügung stehenden Wahlhelfer zu bündeln.

Gemäß § 12 Bundeswahlordnung bilden Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern in der Regel einen Wahlbezirk.

Bislang verfügte die Gemeinde Hochkirch über zwei Wahllokale (Hochkirch und Breitendorf) und einen Briefwahlvorstand mit jeweils mindestens 6 Mitgliedern.

Ausgangslage:

Wahlbezirk 001		Wahlbezirk 002	
Zugehöriger OT	Wahlberechtigte	Zugehöriger OT	Wahlberechtigte
Hochkirch	595	Breitendorf	126
Kuppritz	46	Jauernick	10
Meschwitz	120	Kohlwesa	74
Neukuppritz	11	Lehn	72
Neuwuischke	24	Plotzen	74
Niethen	34	Sornßig	56
Pommritz	113	Zschorna	95
Rodewitz	108		
Steindörfel	88		
Wawitz	58		
Wuischke	97		
<b>Gesamt</b>	<b>1.294</b>	<b>Gesamt</b>	<b>528</b>

Für die Bundestagswahl 2025 soll neben dem Briefwahlvorstand nur ein weiteres Wahllokal eröffnet werden. Hierbei wird es sich um das Wahllokal in Hochkirch handeln.

Die Wahlbeteiligung mittels Briefwahl liegt in der Regel zwischen 25 – 40 %. Um die Ergebnisermittlung im Wahllokal zügig abzusichern, soll dem Wahllokal mehr Beisitzer zum Auszählen zur Verfügung gestellt werden.

Die Zusammenlegung der Wahlbezirke soll nur für die vorgezogenen Bundestagswahl im Februar 2025 gelten. Für die nächsten regulären Wahlen mit längerer Vorbereitungszeit sollen wieder mindesten 2 Wahllokale eröffnet werden.

### Beratung:

BM Meltke verliert die Sachvorstellung und übergibt das Wort an die Kämmerin, Frau Bäns. Frau Bäns stellt die Wahlbezirke für die vorgezogene Bundestagswahl 2025 vor und gibt nähere Erläuterungen zur Zusammenlegung der Wahllokale.

Aufgrund der Kurzfristigkeit des Wahltermines und der Ferien- und Urlaubsplanung in Sachsen werden viele erfahrene Wahlhelfer für den Ablauf nicht zur Verfügung stehen können. Die Wahl wird am 23.02.2025 ausschließlich im Wahllokal des Konzert- und Ballhauses in Hochkirch stattfinden. Für 50% der Wähler wurden ebenso Briefwahlunterlagen angefordert.

BM Meltke weist darauf hin, dass im Zuge dessen mit mehr Bürgern gereicht wird und dazu zusätzliche Wahlkabinen aufgestellt werden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

### **Beschluss Nr. 41/12/2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt zur Bundestagswahl 2025 die Bildung eines Wahlbezirkes über die Gesamtgemeinde sowie einen separaten Briefwahlbezirk.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen 1 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

### **ZU TOP 6 Beratung und Beschluss über die Regelungen zur Plakatierung für die Bundestagswahl 2025**

Am 23. Februar 2025 findet in der Gemeinde Hochkirch die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die einzelnen Parteien können dazu Wahlwerbung in Form von Plakatierungen betreiben.

Die Gemeinde Hochkirch ist nach § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) auf Gemeindedurchfahrtsstraßen zuständig für die Genehmigung von Plakatierungen. Die entsprechende Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, welche durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt werden. Die Auflagen, sowie die Summe der Gebühren und die Verteilung der Plakatanzahl finden sich in der Anlage „Regelungen zur Plakatierung für die Bundestagswahl am 23.02.2025“, welcher Bestandteil der Beschlussvorlage ist.

### Beratung:

BM Meltke verliert die Sachvorstellung und übergibt das Wort an Frau Lochner.

Frau Lochner, Sachbearbeiterin Ordnungsamt gibt nähere Erläuterungen zu den Regelungen der Plakatierung für die Bundestagswahl am 23.02.2024 im Gemeindegebiet.

Als Antragsschluss wird der 09.12.2024 festgesetzt. Die Plakatierungsgenehmigung wird auf sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag begrenzt. Die Plakatierung wird mit Auflagen versehen. U. a. dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit Werbeträger nicht im Umkreis von 20 m um Dienstgebäude und Schulen der Gemeinde Hochkirch und nicht im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfen angebracht werden.

Am Wahltag dürfen Werbeträger nicht in und an Gebäuden angebracht werden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang dieser Gebäude. Die Anzahl der Plakatierungsstandorte wird im Gebiet der Gemeinde Hochkirch auf max. 120 doppelseitige Werbeträger mit einer max. Größe von 85 cm x 60 cm festgesetzt.



Es dürfen in jedem Ortsteil der Gemeinde Hochkirch, einschließlich Hochkirch selbst, nicht mehr als 2 doppelseitige Werbeträger pro Partei angebracht werden. Die Zusammensetzung und Verteilung auf die einzelnen Parteien sind nach der Sitzverteilung des aktuellen Bundestages prozentual errechnet worden. Dabei sind der Gleichheitssatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden. Die Genehmigungen ergehen Gebührenfrei. Die Verwaltungsgebühr pro Genehmigung wird auf 15,00 € festgesetzt. Zusätzlich wird ein Großflächenplakatstandort in Hochkirch an der B6 mit einer max. Größe von 360 cm x 260 cm im Losverfahren am 10.12.2024 genehmigt. Die Genehmigungsgebühr dafür wird auf 25,00 € festgesetzt.

Ferner gibt Sie folgende Ausführungen zur Verteilung der Standorte in Bezug auf die aktuelle Sitzverteilung im aktuellen Bundestag

**Bundestag** Sockel von 5 % für jede Partei: jeweils 6 Stück

	Sockelbetrag	aktuelle Sitze	Stückzahl	Summe	
SPD	6	28%	20	26	
CDU/CSU	6	27%	19	25	
Die Grünen	6	16%	12	18	
FDP	6	12%	9	15	
AfD	6	10%	7	13	
Die Linke	6	4%	3	9	
BSW	6	1%	1	7	
Fraktionslos	6	1%	1	7	
	48	99%	72	120	Stück

Die größte Partei darf nicht mehr, als das fünffache der kleinsten Partei erhalten.

GR Schieback fragt, ob es Ahndungen gibt, bzw. wie in der Gemeinde ordnungstechnisch verfahren wird, wenn Parteien ihre Plakate nicht rechtzeitig entfernen.

Frau Lochner erklärt, dass die Parteien bei Verzug, unter Setzung einer nochmaligen Frist angemahnt werden. Kommt die Partei der Aufforderung nicht selbständig nach, werden die Plakate durch den Bauhof entfernt. Der Verwaltungsaufwand wird der Partei in Rechnung gestellt. GR Friedrich fragt, wer die Gebühren/Kosten dafür festlegt.

Frau Lochner verweist auf die Verwaltungskostensatzung, die für diese Fälle Anwendung findet.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

### **Beschluss Nr. 42/12/2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Regelungen zur Plakatierung für die Bundestagswahl am 23.02.2025.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

### **ZU TOP 7 Beratung und Beschluss des Sitzungsplanes des Gemeinderates Hochkirch für das Jahr 2025**

Ausgehend von den Erfahrungen der vergangenen Wahlperiode und der Verschiebung des regulären Sitzungstages von Donnerstag auf Dienstag seit August dieses Jahrs wird vorgeschlagen in folgendem Sitzungsrythmus zu tagen:

- am 1. Dienstag des Monats
- Ausnahme: Sommerferien und ggf. Feiertage
- 4 mal im Jahr einen zusätzlichen Reservetermin
- Sitzungszeit: 19.00 Uhr
- Sitzungsort: Bauernstube im Konzert- und Ballhaus Hochkirch

Beratung:

BM Meltke verliest die Sachvorstellung

Die anwesenden Gemeinderäte zeigen keine Einwände oder Änderungswünsche an.

### **Beschluss Nr. 43/12/2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die regelmäßigen Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2025 gemäß Anlage.

Regulärer Tagungsort ist die Bauernstube im Konzert- und Ballhaus Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

### **ZU TOP 8 Bekanntgaben aus der Verwaltung**

BM Meltke gibt bekannt, dass der Neujahrsempfang am 17. Januar 2025 stattfinden wird.

Die Einladungen dazu werden in den kommenden Tagen verteilt werden.

Weiter gibt BM Meltke einen kurzen Status zur Baumaßnahme Kultur- und Begegnungszentrum in Rodewitz. Er erwähnt das Richtfest und bedankt sich noch einmal bei allen Anwesenden und Unterstützern.

GR Voigt fragt, ob die Presse anwesend gewesen ist.

Die Kämmerin Frau Bäns informiert über die offizielle Pressemeldung, die an die regionalen Medien verteilt wurde. Verschiedene Berichte in Funk und Zeitung sind erfolgt.

BM Meltke berichtet über eine Begehung mit Herrn Pietschmann als Elektrikermeister und Vertretern der Sachsen Energie AG im Ortsgebiet Breitendorf, die in den vergangenen Tagen stattfand. Dabei wurde die Thematik der Beleuchtung der Bahnunterführung in Breitendorf besprochen. Die Sachsen Energie AG hat sich der Sache angenommen und wird einen Strahler zur Ausleuchtung der Unterführung anbringen.

Herr Lukas fügt hinzu, dass der Auftrag bereits ausgelöst ist und der Vollzug durch die Sachsen Energie AG erfolgen wird.

Ebenso wurde die Beleuchtung auf der Bergstraße in Breitendorf in Augenschein genommen und die Verantwortung liegt an dieser Stelle ebenso bei der Sachsen Energie AG.

Zur Beleuchtung an der Brücke Ortsausgang Breitendorf in Richtung Zschorna wird noch nach einem passenden Beleuchtungsmittel gesucht, was gleichzeitig beide Seiten der Brücke ausleuchtet, u. a. zur Unterstützung der Feuerwehr bei der Löschwasserentnahme.

Mithilfe von einer Bilderpräsentation berichtet BM Meltke von der Fertigstellung der Interimslösung für das Buswartehaus im Ortsteil Rodewitz am Kultur- und Begegnungszentrum.

Die vorübergehenden Unterstellmöglichkeiten für die Bushaltestellen in Plotzen und Sornßig befinden sich noch in der Fertigstellung.

Zur geplanten Straßenausbaumaßnahme der Ringstraße in Hochkirch erläutert BM Meltke, dass sich an der Ausschreibung viele Bauunternehmen beteiligt haben, sodass die Submission wie geplant am 16.12.2024 stattfinden kann.

GR Partyka fragt wann die restlichen 25% Bauleistungen für das Kultur- und Begegnungszentrum in Rodewitz ausgeschrieben werden.

Herr Lukas antwortet, dass sich aktuell 4 Lose in der Ausschreibung befinden. Es handelt sich hier um keine beschränkte Ausschreibung. Die Submission wird ebenfalls im Dezember erfolgen. BM Meltke fügt hinzu, dass die Vergaben in der GR Sitzung im Februar beschlossen werden sollen.

Zusätzlich berichtet Herr Lukas, dass die Gemeinde bei dieser Baumaßnahme aktuell gänzlich im Kostenrahmen liegt.

### **ZU TOP 9 Anfragen der Einwohner**

Ein Bürger aus dem Ortsteil Rodewitz, erkundigt sich nach der zuständigen Institution, welche Bodenrichtwerte vergibt bzw. von welchen Faktoren diese Richtwerte abhängig gemacht werden. GR Kurtze antwortet, dass der Gutachterausschuss des Landkreises die Bodenrichtwerte festlegt. Als Basisbewertung werden hierfür die Grundstücksverkäufe der jeweils letzten 2 Jahre berücksichtigt.

Herr Lukas ergänzt, dass es sich hier nur um Orientierungswerte handelt, die i. d. R. alle 2 Jahre neu festgelegt werden.

### **ZU TOP 10 Anfragen der Gemeinderäte**

GR Walter zeigt an, dass sich der Bauhof den Bachlauf an der Einfahrt der alten Mühle (Ortseingang Kohlwesa aus Richtung Zschorna kommend) einmal ansieht. Hier gibt es eine enorme Staustelle.

Herr Lukas nimmt die Thematik mit auf, bittet GR Seifert und GR Walter in den kommenden Tagen dazu noch einmal auf der Gemeinde vorzusprechen.

GR Schieback bittet die Senkkästen im OT Rodewitz noch einmal zu überprüfen.

BM Meltke versichert dass eine Befahrung bereits stattgefunden hat, die Angelegenheit aber gern noch einmal zur Prüfung mitnimmt.

GR Partyka erinnert an die defekte Straßenbeleuchtung am Kreuz in Zschorna.

GR Pietschmann antwortet, diese Beleuchtung mit auf dem Plan zu haben. Die Kontrolle erfolgt beim nächsten Hebebühneneinsatz.

GR Mutschink erinnert ebenfalls nochmals an das viele Unkraut auf der Bundesstraße 6 in der Ortsmitte von Hochkirch.

Herr Lukas kennt die Thematik und ist mit den entsprechenden Personen bereits in Abstimmung.

BM Meltke kündigt an, in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen noch einmal ausgiebig über die Erneuerung des Daches des Spritzenhäuschens im OT Sornßig diskutieren zu müssen.

Der Gemeinde liegt ein Angebot zur Dachsanierung vor, man möchte aber noch einmal mit den Kollegen der Ortswehr Sornßig Rücksprache zur weiteren Nutzung des Objektes sprechen. Viele Gerätschaften zur Teichreinigung haben die Kammeraden der Ortswehr bereits auf ihren Privatgrundstücken eingelagert.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Ende des öffentlichen Teils: 20:48 Uhr

anw. Mitarbeiter der GV: Frau Bäns, Kämmerin  
Frau Döcke, Sekretariat  
Herr Lukas, Bauamt

Gäste: 4  
Besucher: 5

Die Niederschrift wurde geführt von Frau Döcke

Gemeinderatsvorsitzender, Thomas Meltke

Gemeinderäte

Fassung der Niederschrift am

10.12.2024